

BVGer E-2874/2014 vom 3. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2874_2014

FR: TAF E-2874/2014 du 3 novembre 2014

IT: TAF E-2874/2014 del 3 novembre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.4

Da der Beschwerdeführer zufolge Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen worden ist, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die Frage, ob das BFM zu Recht dessen Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt hat.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. etwa Walter Stöckli, Asyl, in: Peter Uebersax/Beat Rudin/Thomas Hugi Yar/Thomas Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.17; zur Relevanz des Zeitpunkts des Entscheides für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ferner Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 6 E. 5, 1995 Nr. 2 E. 3a S. 17).

E. 3.4

Seit der Ausreise des Beschwerdeführers hat sich die politische und menschenrechtliche Lage in Syrien in erheblicher Weise verändert. Im Gefolge der politischen Umwälzungen des sogenannten Arabischen Frühlings in verschiedenen arabischen und nordafrikanischen Staaten wurden in Syrien seit Beginn des Jahres 2011 ebenfalls Forderungen nach demokratischen Reformen laut. Durch das zunehmend gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen eine landesweite Protestwelle mit Hunderten von Todesopfern, der Inhaftierung und Folterung Zehntausender von Personen, darunter selbst Kindern (vgl. Human Rights Watch [HRW], Torture Archipelago. Arbitrary Arrests, Torture and Enforced Disappearances in Syria's Underground Prisons since March 2011, Juli 2012; dies., Syria: Witnesses Corroborate Mass Deaths in Custody Claims, August 2014), folgte eine Eskalation des Konflikts, die schliesslich in einen offenen Bürgerkrieg mündete. Dieser Bürgerkrieg ist zum einen durch die Beteiligung an den Kampfhandlungen einer Vielzahl von Parteien und rivalisierenden Gruppierungen mit unterschiedlicher politischer, ethnischer und religiöser Prägung gekennzeichnet, die zudem in wechselnden Koalitionen zueinander stehen. Zum anderen ist insbesondere zu beobachten, dass im Konflikt auch gegen die Zivilbevölkerung mit massivster Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen wird, so mittels Artillerie- und Bombenangriffen sowie (in der Vergangenheit) sogar der Verwendung von Giftgas. Infolge der das ganze Land erfassenden Kriegshandlungen kamen nach Schätzungen der Vereinten Nationen bis Juli 2014 mindestens 150'000 Menschen ums Leben, mehr als 2,8 Millionen Menschen sind aus Syrien geflohen, und 6,4 Millionen Menschen gelten als intern vertrieben (Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2165 vom 14. Juli 2014). Sämtliche Bemühungen, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sind bislang gescheitert. Über diese kurze Zusammenfassung der wesentlichen Entwicklungen seit März 2011 hinaus lässt sich die

Feststellung treffen, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen ist. Diese Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien und die damit verbundene Ungewissheit der künftigen Entwicklung führt zu Erschwernissen bei der Behandlung entsprechender Asylverfahren. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien ist dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen. Dabei ist auf die zum heutigen Zeitpunkt gegebene Faktenlage abzustellen, soweit dem Gericht die entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.

E. 4.1

Das BFM begründete seine Verfügung vom 23. April 2014 im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 nicht standhalten würden. So habe er sich einerseits in mehrere Widersprüche verstrickt (vgl. die angefochtene Verfügung E. II/1). Andererseits habe er anlässlich der BzP die ausdrückliche Nachfrage verneint, ob er nebst der vorgebrachten Suche im Zusammenhang mit der Ermordung von D. _____ noch aus anderen Gründen gesucht worden sei. Demgegenüber habe er anlässlich der Anhörung geltend gemacht, er sei auch gesucht worden, weil er an Demonstrationen teilgenommen habe. Dass er offensichtlich nicht gesucht werde, sei auch daraus zu schliessen, dass ihm die Behörden vor seiner Ausreise einen Reisepass ausgestellt hätten und er beim Verlassen des Landes kontrolliert worden sei und dabei keine Probleme gehabt habe. Hinsichtlich der exilpolitischen Tätigkeiten verfüge der Beschwerdeführer nicht über ein Profil, welches erwarten liesse, dass er das Interesse der syrischen Behörden auf sich ziehen könnte.

E. 4.2

In der Beschwerde wird diesen Erwägungen insbesondere entgegengehalten, der Beschwerdeführer habe bereits anlässlich der BzP einen kurdischsprachigen Dolmetscher verlangt. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass es sich nur um eine kurze Befragung handle. Entsprechend kurz sei das Protokoll der Erstbefragung ausgefallen, bei der es zu Missverständnissen gekommen sein dürfte. Im Übrigen wandte der Beschwerdeführer ein, der angefochtene Entscheid sei sehr knapp und unsorgfältig begründet worden. Die angeführten Widersprüche liessen sich durch die Übersetzungsleistung anlässlich der beiden Befragungen erklären (vgl. die Beschwerdeschrift Ziff. 3.3-3.5). Zudem habe er sich anlässlich der BzP, wie dies vorgesehen sei, darauf beschränkt, seine wichtigsten Asylgründe vorzubringen, und habe diese anlässlich der eingehenden Anhörung konkretisiert. Hinsichtlich des Ausstellens des Reisepasses und der Kontrollen an der syrischen Grenze sei anzumerken, dass er erst nach der Ermordung von D. _____ intensiv gesucht worden sei. Vorher sei es ihm daher möglich gewesen, einen Pass zu erhalten. Bei der Überquerung der syrisch-libanesischen Grenze habe der Schlepper mit den Grenzschutzbeamten verhandelt, während er im Auto geblieben sei. Die Vorinstanz habe es gänzlich unterlassen, auf seine ausführlich dargelegten und mit aussagekräftigem Bildmaterial untermaarten politischen Aktivitäten in Syrien einzugehen, wodurch sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt habe. Ausserdem habe sie die Substanziertheit seiner Vorbringen, die von zahlreichen Realkennzeichen geprägt seien, aus gutem Grund nicht bemängelt. Zusammenfassend habe er glaubhaft machen können, dass er in Syrien an Leib und Leben gefährdet sei und im Falle einer Rückkehr bereits am Flughafen verhaftet werden würde. Es sei daher seine Flüchtlingseigenschaft festzustellen und ihm Asyl zu

gewähren.

E. 5

Nachfolgend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu Recht die Gewährung von Asyl verweigerte.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. insb. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f.)

E. 5.2

Entgegen der in der angefochtenen Verfügung vertretenen Auffassung kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG sind. Zwar ist in der Tat festzustellen, dass sich in seinen Ausführungen einige Ungereimtheiten finden. Indes hat der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 25. Februar 2014 sehr ausführliche und lebensnahe Angaben zu seinem politischen Engagement und betreffend die Vorfälle vom 7. und 8. Oktober 2011 sowie den Folgen für ihn gemacht (vgl. die vorinstanzliche Akte A22/37, insb. S. 9). Die Betrachtung des Protokolls ergibt das Bild substanzierter und spontaner Schilderungen. In den Aussagen des Beschwerdeführers sind zahlreiche Realkennzeichen auszumachen. So fällt beispielsweise auf, dass er teilweise ziemlich unstrukturierte, nicht chronologische aber nachvollziehbare und widerspruchsfreie Erzählungen gemacht hat (vgl. beispielsweise a.a.O. S. 16). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer seine Aussagen mit einer umfangreichen Bilddokumentation untermauert, welche durch das BFM mit der pauschalen Feststellung, diese vermöge an seiner Einschätzung nichts zu ändern, zu Unrecht unberücksichtigt geblieben ist. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel, insbesondere die schriftliche Erklärung der in Deutschland als Flüchtling anerkannten (...) von D._____, die Bestätigung der Schweizer Sektion der Yekiti-Partei und die am 19. August 2014 und 26. September 2014 eingereichten Beweismittel betreffend sein Engagement in Syrien, stützen seine anlässlich der vorinstanzlichen Befragungen

gemachten Ausführungen. Der Beschwerdeführer verfügt aufgrund seiner stringenten, ausführlichen und aufrichtigen Erzählweise schliesslich über eine hohe persönliche Glaubwürdigkeit. Zusammenfassend erscheinen sein dargelegtes politisches Engagement, welches er - wie er mit seinen Eingaben auf Beschwerdeebene belegt - in der Schweiz fortführt, sowie seine Vorbringen betreffend die fluchtauslösenden Vorfälle vom 7. und 8. Oktober 2011 im Sinne einer Gesamtbetrachtung als überwiegend glaubhaft. Es ist ausserdem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch die syrischen Behörden als Teilnehmer an den Demonstrationen seit dem Frühjahr 2011 und aufgrund seiner Beobachtungen, seines Tätigwerdens und seiner Aussagen in Zusammenhang mit der Tötung von D._____ namentlich identifiziert wurde. Vorliegend ist ausserdem festzustellen, dass (...) Mitglieder der Yekiti-Partei Sektion Schweiz sind und sich auf einschlägigen Internetseiten in einer Weise exilpolitisch betätigten, dass ihnen vom BFM infolge subjektiver Nachfluchtgründe am (...) wiedererwägungsweise die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist. Der Beschwerdeführer macht glaubhaft geltend, infolge dieser exilpolitischen Tätigkeiten während zwei Tagen verhört und geschlagen worden zu sein (vgl. a.a.O. S. 16 ff.).

E. 5.3

Wie durch eine Vielzahl von Berichten belegt ist, gehen die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor. Zum Ziel tödlicher Gewaltanwendung kann bereits werden, wer in einem Stadtviertel oder einer Ortschaft wohnt, die als regimefeindlich eingestellt erachtet wird (vgl. UNHCR, International Protection Considerations with regard to people fleeing the Syrian Arab Republic, Update II, vom 22. Oktober 2013). Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen (vgl. HRW, Torture Archipelago, a.a.O.). Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 5.4

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner politischen Aktivitäten und seinem Engagement für D._____ und die Aufklärung seines Todes als (...) identifiziert worden ist. Es erweist sich somit, dass er im Falle einer Rückkehr nach Syrien zum heutigen Zeitpunkt ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte.

E. 6

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Den Akten ist nichts zu entnehmen, das die Gewährung von Asyl ausschliessen würde. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 23. April 2014 ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren. 6.6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Mit Eingabe vom 26. September 2014 ersuchte der Beschwerdeführer sinngemäss erneut um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestützt auf Art. 110a Abs. 1 AsylG. Angesichts des Verfahrensausgangs erübrigt sich jedoch eine Behandlung dieses Gesuchs. Aufgrund seines Obsiegens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die Kosten der Vertretung und allfällige weitere notwendige Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. auch Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner aktualisierten Kostennote vom 26. September 2014 einen Betrag von Fr. 3841.80 aus, welcher sich aus einem Aufwand von insgesamt 11.65 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.- und Auslagen von Fr. 62.20 zusammensetzt. Auch unter Berücksichtigung der in der Kostennote noch nicht berücksichtigten Eingabe vom 9. Oktober 2014 erscheint dieser Betrag als überhöht, weshalb er zu kürzen ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9 - 13 VGKE) wird die Parteientschädigung auf Fr. 3000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.